

043956/EU XXIII.GP  
Eingelangt am 24/09/08

**DE**

**DE**

**DE**



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 24.9.2008  
SEK(2008) 2487

**ARBEITSPAPIER DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN**

**Begleitdokument zu den**

**Vorschlägen für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates  
zur Vereinfachung der Bestimmungen der Dritten und der Sechsten  
Gesellschaftsrechtsrichtlinie**

**Folgenabschätzung**

**ZUSAMMENFASSUNG**

{COM(2008) 576}  
{SEC(2008) 2486}

## Zusammenfassung

### 1. EINLEITUNG

Die Kommission lancierte im Jahr 2007 eine Initiative für eine breit angelegte Vereinfachung der Vorschriften in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Diese Initiative leistet einen wichtigen Beitrag zur Gesamtstrategie für eine bessere Rechtsetzung/Vereinfachung und insbesondere zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für europäische Unternehmen.

Das erste Paket von Vorschlägen, das die Kommission im März 2007 im „beschleunigten Verfahren“ angenommen hatte, enthielt einen ersten Richtlinienvorschlag zur Vereinfachung der Bestimmungen der Dritten und Sechsten Gesellschaftsrechtsrichtlinie über inländische Verschmelzungen und Spaltungen. Diesem Vorschlag zufolge soll bei der Verschmelzung oder Spaltung von Aktiengesellschaften – vorbehaltlich der Zustimmung aller Aktionäre der betreffenden Gesellschaften – auf die Erstellung eines Berichts durch einen unabhängigen Sachverständigen verzichtet werden können. Die Richtlinie wurde am 13. November 2007 vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen<sup>1</sup>.

Am 10. Juli 2007 verabschiedete die Kommission eine Mitteilung (im Folgenden: „die Mitteilung“), in der sie weitere Ideen zur Vereinfachung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich des Gesellschaftsrechts sowie ergänzende Vorschläge zur Vereinfachung der Dritten und Sechsten Gesellschaftsrechtsrichtlinie entwickelte<sup>2</sup>.

Der Rat für Wettbewerbsfähigkeit begrüßte die Mitteilung am 22. November 2007 und das Europäische Parlament am 21. Mai 2008. Das Parlament erinnerte jedoch daran, dass den Interessen aller Beteiligten, einschließlich der Anleger, Eigentümer, Gläubiger und Arbeitnehmer, genauso sorgfältig Rechnung zu tragen ist wie den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit<sup>3</sup>.

Nachdem die Kommission die Beteiligten aufgefordert hatte, bis Oktober 2007 schriftliche Bemerkungen vorzubringen, gingen Beiträge von achtzehn Regierungen von Mitgliedstaaten, einem EWR-Land und 110 Interessengruppen (einschließlich europäischer Gremien und Verbände) ein, die aus insgesamt 23 Ländern, davon 22 Mitgliedstaaten, stammten. Ein Bericht über die eingegangenen Reaktionen ist auf den Internetseiten der Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen (GD MARKT) unter folgender Adresse abrufbar: [http://ec.europa.eu/internal\\_market/company/simplification/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/company/simplification/index_de.htm).

Die Verwaltungskosten, die aufgrund der Informationspflichten aus der Dritten und Sechsten Gesellschaftsrechtsrichtlinie entstehen, waren Gegenstand einer umfassenden Erhebung, die zentraler Bestandteil des Aktionsprogramms der Kommission zur Ermittlung der

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2007/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 zur Änderung der Richtlinien 78/855/EWG und 82/891/EWG des Rates hinsichtlich des Erfordernisses der Erstellung eines Berichts durch einen unabhängigen Sachverständigen anlässlich der Verschmelzung oder der Spaltung von Aktiengesellschaften, ABl. L 300 vom 17.11.2007, S. 47.

<sup>2</sup> Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Unternehmensumfeld in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Rechnungslegung und Abschlussprüfung, KOM(2007) 394. [http://ec.europa.eu/internal\\_market/company/simplification/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/company/simplification/index_de.htm)

<sup>3</sup> Bericht A6-0101/2008.

Verwaltungskosten und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands ist<sup>4</sup>. Der Bericht über diese, auf das EU-Standardkostenmodell gestützte Erhebung wurde Ende Juni 2008 vorgelegt<sup>5</sup>. Parallel zu den Arbeiten des Konsortiums Deloitte/Rambøll/Capgemini, das mit der Erhebung beauftragt ist, wurde auch die Hochrangige Gruppe unabhängiger Interessenträger konsultiert<sup>6</sup>. Die Gruppe unterstützt in ihrer Stellungnahme vom 10. Juli 2008 die Pläne der Kommission, Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands infolge der Dritten und Sechsten Richtlinie vorzuschlagen.

Die Folgenabschätzung stützt sich im Wesentlichen auf den Bericht über die Kostenerhebung. Weitere Informationen ergaben sich aus den Antworten der Mitgliedstaaten auf Fragen der GD MARKT und dem zusammenfassenden Bericht zu den Reaktionen auf die Mitteilung vom Juli 2007.

## **2. SUBSIDIARITÄT**

Maßnahmen auf EU-Ebene sind deshalb erforderlich, weil die Verpflichtungen, aus denen sich der Verwaltungsaufwand ergibt, in EU-Richtlinien festgelegt sind. Somit kann eine Verringerung der Verwaltungslasten lediglich durch eine Änderung der einschlägigen EU-Bestimmungen erreicht werden. Deshalb sind Maßnahmen auf EU-Ebene gerechtfertigt.

## **3. ZIELE**

Das Ziel dieser Initiative, die laut dem fortlaufenden Vereinfachungsprogramm<sup>7</sup> im Jahr 2008 von der Kommission angenommen werden soll, besteht in der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der EU-Unternehmen durch Verringerung des Verwaltungsaufwands infolge der Dritten und Sechsten Richtlinie, soweit dies ohne Gefährdung der Interessen anderer Beteiligten möglich ist.

Im Einzelnen zielt diese Initiative darauf ab,

- die Berichtspflicht bei Verschmelzungen und Spaltungen auf EU-Ebene zu verringern, indem die Mitgliedstaaten und die Gesellschaften flexibler entscheiden können, welche Berichte im jeweiligen Einzelfall wirklich erforderlich sind,
- Bestimmungen, die zu einer doppelten Berichtspflicht und somit zu unnötigen Kosten für die Gesellschaften führen, zu streichen,
- Bestimmungen zur Veröffentlichungs- und Informationspflicht – auch im Hinblick auf die Belange des Umweltschutzes – an die technische Entwicklung anzupassen, und
- die Kohärenz zwischen den Bestimmungen der Dritten und Sechsten Richtlinie einerseits und den jüngsten Änderungen gemeinschaftlicher Vorschriften für das Gesellschaftsrecht –

---

<sup>4</sup> KOM(2006) 689 endg., ABl. C 78 vom 11.4.2007, S.9.

<sup>5</sup> Obwohl der Bericht als endgültige Fassung vorgelegt wurde, können geringfügige Anpassungen der letztlich veröffentlichten Fassung in dieser Phase nicht ausgeschlossen werden.

<sup>6</sup> Siehe [http://ec.europa.eu/enterprise/regulation/better\\_regulation/high\\_level\\_group\\_is\\_de\\_version.htm](http://ec.europa.eu/enterprise/regulation/better_regulation/high_level_group_is_de_version.htm).

<sup>7</sup> „Zweiter Fortschrittsbericht über die Strategie zur Vereinfachung des ordnungspolitischen Umfelds“, Anhang 1, Überarbeitung des gemeinschaftlichen Besitzstands in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Rechnungslegung und Abschlussprüfung (KOM(2008) 33, nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

insbesondere der Bestimmungen zum Gläubigerschutz der Dritten, Sechsten und Zweiten Richtlinie – andererseits zu gewährleisten.

#### **4. PROBLEMSTELLUNG, OPTIONEN UND AUSWIRKUNGEN**

Die Dritte und die Sechste Richtlinie enthalten in ihren aktuellen Fassungen detaillierte Berichterstattungsanforderungen, die an einer Verschmelzung/Spaltung beteiligte Gesellschaften unter Aufwendung erheblicher Kosten erfüllen müssen. In Verbindung mit den Anforderungen der Zweiten Gesellschaftsrechtsrichtlinie hinsichtlich des Kapitals von Aktiengesellschaften kann dies in bestimmten Situationen zu einem weiteren Kostenanstieg führen. Hinzu kommt die Tatsache, dass die in den Richtlinien vorgesehene Unterrichtung der Aktionäre über Transaktionen vor 30 Jahren festgelegt wurde; die technischen Möglichkeiten von heute waren damals noch nicht gegeben. Zudem haben Änderungen, die während der vergangenen Jahre im Bereich des Gläubigerschutzes an anderen Richtlinien (insbesondere der Zweiten Richtlinie) vorgenommen wurden, zu einigen Unstimmigkeiten zwischen den Richtlinien geführt.

Angesichts dieser Problemstellung wären Vereinfachungen auf drei Gebieten möglich:

- (1) Berichtspflicht im Rahmen einer geplanten Verschmelzung/Spaltung,
- (2) Veröffentlichungs- und Dokumentationspflichten gegenüber den Aktionären und
- (3) Bestimmungen zum Gläubigerschutz.

Die Auswirkungen der verschiedenen Optionen wurden anhand folgender Kriterien ermittelt: Verringerung des Verwaltungsaufwands der Unternehmen, Auswirkungen auf die Rechte gebietsansässiger und gebietsfremder Anteilseigner, Auswirkungen auf Gläubiger und andere Beteiligte (z.B. Arbeitnehmer), Umweltauswirkungen und Vereinbarkeit mit anderen Richtlinien.

Die Folgenabschätzung führte zu dem Schluss, dass die zur Verringerung des Verwaltungsaufwands empfohlenen Optionen Einsparungen ermöglichen, die sich Schätzungen zufolge auf insgesamt rund 172 Mio. EUR belaufen könnten. Dies würde im Bereich des Gesellschaftsrechts zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwands um etwa 9,15 % führen; wenn der gesamte Verwaltungsaufwand in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Rechnungslegung und Abschlussprüfung zugrunde gelegt wird, ergäbe sich ein Ergebnis von etwa 1,23 %.

##### **4.1. Berichtspflichten**

In der Dritten und Sechsten Richtlinie werden verschiedene Berichtspflichten formuliert: Vorlage eines schriftlichen Berichts des Leitungs- oder Verwaltungsorgans über die rechtlichen und wirtschaftlichen Hintergründe der Verschmelzung/Spaltung, Vorlage des Berichts eines unabhängigen Sachverständigen, der sich insbesondere mit dem vorgeschlagenen Umtauschverhältnis der Aktien befasst, und Erstellung einer Zwischenbilanz, falls der letzte Jahresabschluss mehr als sechs Monate zurückliegt. Diese Dokumente müssen der Hauptversammlung der Aktionäre unterbreitet werden, die über die Verschmelzung bzw. Spaltung entscheiden muss.

Die Erstellung des **schriftlichen Berichts des Leitungs- oder Verwaltungsorgans** führt in der EU 27 laut dem Bericht über die Erhebung der Verwaltungskosten im Falle von **Verschmelzungen** zu Kosten in Höhe von insgesamt etwa 7,79 Mio. EUR/Jahr. 25 % davon sind Schätzungen zufolge so genannte „business-as-usual-Kosten“, so dass der Verwaltungsaufwand auf rund 5,84 Mio. EUR/Jahr veranschlagt wird.

Im Hinblick auf **Spaltungen** belaufen sich die entsprechenden Kosten auf insgesamt rund 7,98 Mio. €/Jahr, wobei jedoch nur 23 Mitgliedstaaten erfasst sind<sup>8</sup>. Unter der Annahme, dass die Kosten für Spaltungen in den vier fehlenden Mitgliedstaaten in etwa gleich hoch sind wie bei Verschmelzungen, wären die Gesamtkosten für Spaltungen mit 8,89 Mio. €/Jahr und der Verwaltungsaufwand auf 6,67 Mio. €/Jahr zu beziffern.

Der **Bericht des unabhängigen Sachverständigen** zu den Verschmelzungs-/Spaltungsplänen verursacht laut Schätzungen Verwaltungskosten in Höhe von rund 248,15 Mio. EUR/Jahr im Zusammenhang mit **Verschmelzungen** und rund 81,17 Mio. EUR/Jahr im Zusammenhang mit **Spaltungen**. Das Konsortium geht davon aus, dass sich diese Kosten um rund 170,09 Mio. EUR/Jahr verringern werden, sobald die Richtlinie 2007/63 umgesetzt ist<sup>9</sup>.

Der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der **Zwischenbilanz** beläuft sich laut Folgenabschätzung auf mindestens 1,28 Mio. €/Jahr.

Diese Zahlen zeigen, dass die Berichtspflicht für die Unternehmen einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand schafft.

Die erste Frage, die sich hier stellt, lautet deshalb: Sind diese Berichtspflichten in ihrer aktuellen Form wirklich unentbehrlich? Dabei darf nicht vergessen werden, dass diese Kosten noch weiter ansteigen, wenn eine Gesellschaft den Vorgang durch eine Kapitalerhöhung finanzieren muss oder im Rahmen dieses Vorgangs eine neue Gesellschaft gegründet wird, da dies zu zusätzlichen Berichterstattungsanforderungen gemäß der zweiten Gesellschaftsrechtsrichtlinie führt. Schließlich ist zu prüfen, in welcher Form die Mitgliedstaaten Möglichkeiten zur Verringerung der Berichtspflicht in bestimmten Situationen derzeit nutzen. Bei Verschmelzungen/Spaltungen zwischen einer Muttergesellschaft und einer 100 %-igen oder zumindest 90 %-igen Tochtergesellschaft bieten die Richtlinien den Mitgliedstaaten unter bestimmten Bedingungen bereits die Möglichkeit, die entsprechenden Anforderungen aufgrund der Dritten und Sechsten Richtlinie zu verringern. Allerdings machen gegenwärtig nicht alle Mitgliedstaaten von dieser Möglichkeit Gebrauch.

In der Folgenabschätzung werden Vereinfachungsmaßnahmen auf drei Gebieten geprüft:

- (1) Maßnahmen für sämtliche Aktiengesellschaften,
- (2) Maßnahmen für neu gegründete Gesellschaften oder für Kapitalaufstockungen infolge einer Verschmelzung oder Spaltung und
- (3) Maßnahmen für vereinfachte Verschmelzungen und Spaltungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften.

---

<sup>8</sup> Es fehlen DK, HU, IE und NL.

<sup>9</sup> Umsetzungsfrist ist der 31.12.2008.

#### 4.1.1. Maßnahmen für sämtliche Aktiengesellschaften

Für den ersten Maßnahmenbereich werden vier Optionen für Änderungen der Berichtspflicht dargestellt:

- Option 1: Keine Änderung des Status quo
- Option 2: Einführung der Möglichkeit, dass die Aktionäre entweder einstimmig oder per Mehrheitsentscheidung auf den schriftlichen Bericht des Leitungs- oder Verwaltungsorgans und die Zwischenbilanz verzichten
- Option 3: Beschränkung der Berichtspflicht in den Richtlinien auf mittelgroße und große oder auf börsennotierte Unternehmen und
- Option 4: Streichung der Berichtspflicht in den Richtlinien.

Laut Folgenabschätzung wäre Option 2 vorzuziehen, da sie den betreffenden Gesellschaften Einsparungen ermöglicht, ohne dass die Interessen der Aktionäre darunter leiden würden. Option 1 würde – nach Umsetzung der Richtlinie 2007/63 – den Gesellschaften keine zusätzlichen Einsparungen mehr ermöglichen, während die Optionen 3 und 4 sich wahrscheinlich zu negativ auf die Rechte der Aktionäre auswirken würden. Bei den letzten beiden Optionen bestünde zudem das Risiko von Abweichungen zwischen den nationalen Regelungen für inländische Verschmelzungen einerseits und den Bestimmungen der so genannten Zehnten Richtlinie<sup>10</sup> für grenzüberschreitende Verschmelzungen andererseits.

Zusätzlich zu den Maßnahmen der Option 2 wird vorgeschlagen, keine Zwischenbilanz mehr zu verlangen, wenn die Gesellschaft gemäß der Transparenzrichtlinie einen Halbjahresfinanzbericht erstellt hat.

Die Einsparungen aufgrund der vorgeschlagenen Maßnahmen werden auf insgesamt rund 7,12 Mio. EUR/Jahr veranschlagt.

#### 4.1.2. Gründung von Gesellschaften oder Kapitalaufstockung infolge einer Verschmelzung oder Spaltung

Hier wird geprüft, inwiefern Doppelanforderungen hinsichtlich des Sachverständigenberichts bestehen, der in der Sechsten Richtlinie und auch in der Zweiten Richtlinie über das Kapital von Aktiengesellschaften verlangt wird, wenn ein Vorgang entweder zur Gründung einer neuen Gesellschaft oder zu einer Kapitalerhöhung der übernehmenden Gesellschaft führt. Bei Verschmelzungen und öffentlichen Angeboten bietet die Zweite Richtlinie den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Gesellschaften von der in der Richtlinie geforderten Berichterstattung über Sacheinlagen zu befreien.

Es werden drei Optionen präsentiert:

- Option 1: Keine Änderung des Status quo

---

<sup>10</sup> Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten, ABl. L 310 vom 25.11.2005, S. 1.

- Option 2: Möglichkeit einer Befreiung von der Berichtspflicht gemäß der zweiten Richtlinie durch die Mitgliedstaaten, wenn im Laufe einer Spaltung ein Sachverständigenbericht erstellt wird, und
- Option 3: obligatorische Befreiung von der Berichtspflicht gemäß der zweiten Richtlinie im Falle einer Verschmelzung, eines öffentlichen Übernahmeangebots und einer Spaltung.

Laut der Folgenabschätzung wäre Option 2 vorzuziehen. Während bei der Option 1 die doppelte Berichterstattung fortbestehen würde, bietet die Option 3 den Mitgliedstaaten keine Flexibilität zur Anpassung der nationalen Verfahren an den wirklichen Bedarf der Gesellschaften und Aktionäre. Eine solche Flexibilität erscheint jedoch sinnvoll, da die Berichte gemäß der Dritten und Sechsten Richtlinie einerseits und der Zweiten Richtlinie andererseits in inhaltlicher Hinsicht nicht völlig identisch sind.

Die Einsparungen aufgrund Option 2 werden, je nachdem, wie viele Mitgliedstaaten die Möglichkeit nutzen, auf 3,26 bis 9,43 Mio. EUR/Jahr geschätzt.

#### *4.1.3. Vereinfachte Verschmelzungen und Spaltungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften*

Hier wird die Möglichkeit der Mitgliedstaaten betrachtet, im Falle einer Verschmelzung oder Spaltung zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft Befreiungen von der Notwendigkeit einer Hauptversammlung und von bestimmten Berichts- und Informationspflichten zu erteilen. Gegenwärtig macht nur einer von drei Mitgliedstaaten vollständigen Gebrauch von dieser Option.

Bei der Folgenabschätzung wurden drei Optionen untersucht:

- Option 1: Keine Änderung des Status quo
- Option 2: Streichung der Möglichkeiten der Mitgliedstaaten hinsichtlich vereinfachter Verschmelzungen und Spaltungen und
- Option 3: obligatorische Vorgabe, dass die Mitgliedstaaten ihren Gesellschaften die Möglichkeit vereinfachter Verschmelzungen/Spaltungen bieten müssen.

Laut Folgenabschätzung wäre Option 3 vorzuziehen, da wahrscheinlich keine der beiden anderen Optionen zu Änderungen auf Ebene der Mitgliedstaaten führen würde. Die potenziellen Einsparungen dieser Option werden auf rund 153,49 Mio. EUR/Jahr geschätzt.

## **4.2. Veröffentlichungs- und Dokumentationsanforderungen**

Gemäß den Bestimmungen der Dritten und Sechsten Richtlinie müssen die Gesellschaften – in Einklang mit den Bestimmungen der Ersten Gesellschaftsrichtlinie zur Offenlegungspflicht von Aktiengesellschaften – die Verschmelzungs- bzw. Spaltungspläne im Gesellschaftsregister eintragen und im Amtsblatt ihres Mitgliedstaats oder über eine zentrale elektronische Plattform veröffentlichen. Da diese Pläne heutzutage online verfügbar sind, muss man sich fragen, ob es wirklich nötig ist, sie auch im Register eintragen zu lassen.

Ferner müssen die Aktionäre den Richtlinien zufolge die Möglichkeit haben, bestimmte Dokumente am Sitz der Gesellschaft einzusehen und kostenlose Kopien dieser Dokumente zu



erhalten. Die moderne Informationstechnologie bietet jedoch einfachere und billigere Möglichkeiten des Zugangs zu diesen Informationen, was in neueren Richtlinien bereits berücksichtigt ist.

In der Folgenabschätzung werden deshalb drei Maßnahmenoptionen untersucht:

- Option 1: Keine Änderung des Status quo
- Option 2: Veröffentlichung der Informationen mittels einer zentralisierten digitalen Lösung auf nationaler Ebene und
- Option 3: Veröffentlichung der Informationen auf den Internetseiten der Gesellschaft oder auf anderen Internetseiten.

Option 3 wäre vorzuziehen, da sie die Vorteile einer Anpassung der Informationsanforderungen der Dritten und Sechsten Richtlinie an die neueren Richtlinien mit einem geringen Risiko zusätzlicher Kosten kombiniert, die Aktionäre für den Zugang zu den Informationen aufwenden müssen. Option 3 bietet auch das beste Potenzial zur Verringerung der Verwaltungslasten; die möglichen Einsparungen werden auf über 3,5 Mio. €/Jahr veranschlagt.

### **4.3. Schutz der Gläubiger**

Unlängst erfolgte Änderungen der Zweiten Gesellschaftsrichtlinie<sup>11</sup> haben unter anderem die Bestimmungen zum Gläubigerschutz dahingehend geklärt, dass Gläubiger, die Sicherheiten verlangen, die Gefährdung ihre Ansprüche durch einen Vorgang im Zusammenhang mit dem Kapital einer Gesellschaft nachvollziehbar darlegen müssen. Eine solche Klarstellung ist bei den entsprechenden Bestimmungen der Dritten und der Sechsten Richtlinie noch nicht erfolgt, so dass eine gewisse Inkohärenz zwischen diesen Richtlinien besteht.

Zu dieser Frage wurden drei Optionen geprüft:

- Option 1: Keine Änderung des Status quo
- Option 2: Anpassung der Bestimmungen des Gläubigerschutzes an die Bestimmungen der aktualisierten Zweiten Richtlinie und
- Option 3: Streichung der Bestimmungen des Gläubigerschutzes in den Richtlinien.

Empfohlen wird Option 2, da sie Kohärenz zwischen den verschiedenen EU-Richtlinien gewährleistet, ohne die Rechte der Gläubiger zu gefährden. Substanzielle Auswirkungen auf die Kosten der Gesellschaften werden von dieser Option nicht erwartet.

---

<sup>11</sup> Richtlinie 2006/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 zur Änderung der Richtlinie 77/91/EWG des Rates in Bezug auf die Gründung von Aktiengesellschaften und die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals, ABl. L 264, 25.9.2006, S. 32.

## 5. ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG

Die Maßnahmen sollten fünf Jahre nach ihrer Umsetzung im Hinblick auf ihre Auswirkungen bewertet werden.

Bei dieser Bewertung sollten u. a. folgende Fragen untersucht werden:

- Inwiefern und in welchem Ausmaß haben sich die bei Verschmelzungen und Spaltungen anfallenden Kosten der Gesellschaften insgesamt verringert? Zur Beantwortung dieser Frage sollten unter anderem Rückmeldungen unterschiedlicher Gesellschaften ausgewertet werden.
- Wurden die Informationen, die Aktionären und anderen Beteiligten zur Verfügung gestellt wurden, als ausreichend betrachtet?
- Konnten dank der Empfehlungen für Möglichkeiten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in der Zweiten Gesellschaftsrichtlinie festgelegten Berichtspflicht bei Verschmelzungen und Spaltungen nützliche Rückschlüsse hinsichtlich der Frage gezogen werden, ob eine obligatorische Befreiung geprüft werden sollte?

Eine permanente Überwachung der Kostenentwicklung bei den Gesellschaften würde diesen einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bereiten, da bestimmte Informationen benötigt werden. Ein solches System ist derzeit deshalb nicht geplant.